



Regierungsrat

Luzern, 7. Mai 2019

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 657

Nummer: A 657
Protokoll-Nr.: 436
Eröffnet: 03.12.2018 / Bildungs- und Kulturdepartement

Anfrage Schuler Josef und Mit. über Schulmaterialgeld

Die Berufsbildung ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt (OdA). Gemeinsam setzen sich die drei Partner für eine qualitativ hochstehende Berufsbildung ein und streben ein ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen und Bildungsgängen an. Gemäss Berufsbildungsgesetz (SR 412.10) beteiligt sich der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite angemessen an den Kosten der Berufsbildung. Er leistet Pauschalbeiträge an die Kantone zur Finanzierung der im Berufsbildungsgesetz definierten Aufgaben. Die Kantone sind gemäss Berufsbildungsgesetz in der Pflicht, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsfachschulen zu sorgen. Die Berufsfachschulen vermitteln die schulische Bildung. Diese besteht aus beruflichem und allgemeinbildendem Unterricht.

Der Besuch der Berufsfachschule ist für die Lernenden obligatorisch. Der obligatorische Unterricht ist für die Lernenden gemäss Art. 22 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes unentgeltlich. Für zusätzliche, nicht-obligatorische Angebote können Gebühren erhoben werden. Nicht im Berufsbildungsgesetz, aber in kantonaler Kompetenz und entsprechend auf kantonaler Ebene, sind die Gebühren und Kosten für persönliche Lehrmittel geregelt. Gemäss § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (SRL Nr. 430) entrichten die Lernenden in der beruflichen Grundbildung eine Gebühr für persönliche Lehrmittel und Materialien. Gemäss § 33 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (SRL Nr. 432) über die Berufs- und Weiterbildung tragen die Lernenden die Kosten für persönliche Lehrmittel, wie Bücher, Kopien und persönliches Schulmaterial. Die kantonale Schulgeldverordnung (SRL 544) und die Richtlinie über das Schulmaterialgeld der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung (DBW) vom 20. Oktober 2017 konkretisieren die vorgenannten Bestimmungen und legen fest, in welchen Fällen und in welcher Höhe die Schulleitungen Schulmaterialgelder und Gebühren erheben können.

Zu Frage 1: Wie hoch sind die Bildungskosten (Materialgeld, Laptop, Software, Gebühren), für welche die Lernenden im Kanton Luzern aufkommen müssen? Wir bitten um eine detaillierte tabellarische Auflistung pro Berufskategorie und Lehrjahr.

Bisher wurde keine globale Übersicht über alle spezifischen Kosten aller 80 in Luzern beschulten Lehrberufe erstellt. Da die Berufe sehr unterschiedliche Voraussetzungen haben, ist ein Vergleich wenig aussagekräftig.

Nachfolgend ist ein Beispiel einer Kostenzusammenstellung aufgeführt.

Beispiel Kostenzusammenstellung «Fleischfachmann/-frau EFZ»

			
Berufsbildungszentrum Wirtschaft, Informatik und Technik Schlossfeldstrasse 8 6130 Willisau Telefon 041 228 46 00 www.bbzw.lu.ch			
Kostenzusammenstellung		Stand August 2018	
Gewerblicher Bildungsbereich, Fachbereich Lebensmittel			
Beruf: Fleischfachmann/-frau EFZ			
(1 Tag Unterricht)			
	1. Lehrjahr in CHF	2. Lehrjahr in CHF	3. Lehrjahr in CHF
Allgemeines Schulmaterialgeld ¹⁾			
Dient der Kostendeckung von:			
– Fotokopien, LegicCard			
– Präsentations- und Verbrauchsmaterial			
– Klassensätzen (Duden, Gesetzesbücher usw.)			
pro Halbttag 35.–	70.–	70.–	70.–
Benützungsgebühren ²⁾			
	30.–	30.–	30.–
Berufsspezifische Auslagen ²⁾			
Lehrmittel	355.–		
Kochgeld		80.–	
Falls nicht vorhanden: Notebook ca. CHF 750.– (BYOD – Bring Your Own Device)			
Exkursionen Fachreisen ³⁾			
	20.–	20.–	20.–
Wintersporttag oder Sommersporttag ca.			
	40.–	40.–	40.–
Stütz- und Freikurse ⁴⁾			
	kostenlos	kostenlos	kostenlos
Total Kosten ⁵⁾ über 3 Lehrjahre ca.	515.–	240.–	160.–

¹⁾ Richtlinie über das Schulmaterialgeld an Berufsfachschulen
²⁾ SRL 544 (Schulgeldverordnung), § 15
³⁾ Die Beträge ändern sich je nach Art der Exkursion.
⁴⁾ Für Material- und Lehrmittel können nach Aufwand max. CHF 40.– verrechnet werden.
⁵⁾ Die Lehrbetriebe übernehmen oft einen Teil der Kosten (Vermerk auf dem Lehrvertrag).

Die Kostenzusammenstellung basiert auf Erfahrungswerten vom Vorjahr. Sie können gegenüber dem aktuellen Schuljahr leicht abweichen.

Aus diesem Grund kann an dieser Stelle **nur allgemein Auskunft** gegeben werden.

Generell gilt gemäss der DBW Richtlinie über das Schulmaterialgeld an Berufsfachschulen, dass pro Schulhalbttag folgende Beträge erhoben werden können:

- An öffentlich-rechtlichen Berufsfachschulen CHF 35.00
- An privaten Berufsfachschulen CHF 30.00.

Zahlreiche Fachbereiche benötigen zudem zusätzliches spezifisches Berufsmaterial («Berufsspezifische Auslagen», siehe Beispiel). Dies sind z. B. Verbrauchsmaterialien im Werkstattbereich, Verbrauchsmaterial in der Blechverarbeitung und Schweisstechnik, Zutaten für

das Herstellen von Back-Konditorei- und Confiserieprodukten, oder auch spezifische, lizenzierte Branchen-Spezialsoftware. Da ein praxisorientierter Unterricht zu den Hauptzielen der Berufsfachschulen gehört, ist dieses spezifische Berufsmaterial unverzichtbar.

Teilweise wird dieses spezifische Berufsmaterial von den Schulen organisiert und den Lernenden direkt weiterverrechnet, oder die Lernenden besorgen dieses Material selber.

Um zumindest Richtwerte zu liefern, sind im Folgenden die durchschnittlichen Schulmaterialgelder, welche von den Luzerner Berufsbildungszentren erhoben werden, aufgeführt. Die nachfolgende Kostenaufstellung aus dem Jahr 2018 zeigt, dass an den Berufsfachschulen im Rahmen von CHF 132 bis CHF 328 Schulmaterialgelder von den Lernenden erhoben werden. Im Durchschnitt sind dies CHF 169 pro Lernenden.

	BBZG	BBZB	BBZN	BBZW	Total
Schulmaterialgeld Fr.	225'948.-	736'602.-	132'731.-	458'049.-	1'719'739.-
Anzahl Lernende	1'568	4'220	913	3'462	10'163
Ø je Lernenden Fr.	144.-	175.-	145.-	132.-	169.-

Zu Frage 2: Wie steht der Kanton Luzern bezüglich der Schulmaterialgeldkosten im Vergleich mit anderen Kantonen da? Wir bitten um einen Vergleich mit mindestens sechs Kantonen der Deutsch- und Westschweiz.

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Darstellung der gesetzlichen Grundlagen der Kantone Aargau, Jura, Schaffhausen, Waadt, Wallis und Zürich.

Kanton	gesetzliche Grundlagen	Links	Rechtliche Bestimmungen zur Übernahme von Schulmaterialgeld
LU	Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (§ 48 Abs. 1)	SRL 430	Die Lernenden in der beruflichen Grundbildung entrichten Gebühren für persönliche Lehrmittel und Materialien.
	Verordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung, (§ 33 Abs. 1)	SRL 432	In der beruflichen Grundbildung tragen die Lernenden die Kosten für persönliche Lehrmittel, wie Bücher und Kopien, und persönliches Schulmaterial, soweit dafür gemäss Lehrvertrag nicht der Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis aufkommt. Das Bildungs- und Kulturdepartement legt einen Höchstbetrag fest.
AG	Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (§ 48)	VBW 422.211	Berufslernende und Studierende haben die Auslagen, namentlich für Unterrichtsmaterial, Drucksachen, Modellmaterial, Lager, Projektwochen, Exkursionen und Transportkosten, selber zu tragen.
	Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (§ 51 Abs. 3)	GBW 422.200	Materialkosten und Raummieten, die im Rahmen der QV anfallen, sind von den Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis zu bezahlen. Hinweis: Lernende in der Nachholbildung haben diese Kosten selbst zu tragen.
JU	Loi sur l'enseignement et la formation des niveaux sec II et tertiaire (Art. 120 Abs. 2)	RSJU 412.11	Les moyens individuels d'enseignement et, le cas échéant, les frais d'outillage personnel, de même que les activités parascolaires, sont à la charge des personnes en formation.

Kanton	gesetzliche Grundlagen	Links	Rechtliche Bestimmungen zur Übernahme von Schulmaterialgeld
			<p>Le Centre jurassien d'enseignement et de formation peut percevoir un montant forfaitaire pour couvrir certains moyens individuels d'enseignement remis aux personnes en formation.</p> <p>Die individuellen Unterrichtsmittel und gegebenenfalls die Kosten für persönliche Materialien sowie ausserschulische Aktivitäten liegen in der Verantwortung der Auszubildenden. Das Centre jurassien d'enseignement et de formation kann für die Deckung der Kosten eine Pauschale verlangen.</p>
SH	Verordnung über die Schul- und Studien-gelder und die Gebühren im Berufsbildungswesen (§2 Abs. 2 und 3 (ab 1.8.2019))	SHR 412.102	<p>Für nichtberufsspezifisches, allgemeines Schulmaterial werden von den Lernenden pro Lehrjahr folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) EBA-/EFZ-Lehren, lehrbegleitende Berufsmaturität (BM1): Fr. 200.-;</p> <p>b) vollzeitliche Berufsmittelschule (BM2), Handelsmittelschule: Fr. 500.-.</p> <p>Lehrmittelkosten, Kosten für Exkursionen und andere obligatorische Veranstaltungen sowie Kosten für Sprachdiplomprüfungen werden den Lernenden weiterverrechnet.</p>
VD	Loi vaudoise sur la formation professionnelle	LVLFP	Auszubildende erwerben auf eigene Kosten die für den Schulunterricht benötigten Materialien und Bücher.
VS	Einführungsgesetz zum BBG (Art. 29 Abs. 7)	SGS 412.100	Die Unterrichtshilfen, Lehrmittel sowie das persönliche Material, welches während der Ausbildung benutzt wird, gehen zu Lasten des Lernenden.
ZH	Einführungsgesetz zum BBG, (§ 41 Abs. 3)	EG BBG 413.31	Die Kosten für die persönlichen Lehrmittel, für Unterrichtsmaterialien sowie für Studienwochen, Exkursionen und persönliche Zertifikate gehen zu Lasten der Lernenden
	Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung (§ 21)	VFin BBG 413.312	Für Unterrichtsmaterial und von der Bildungseinrichtung abgegebene persönliche Lehrmittel wird eine kostendeckende Pauschale verrechnet.

Der Vergleich zeigt, dass **alle sechs Kantone** Lernende mit Kosten für Lehrmittel, Kopien und Drucksachen und allgemeines Schulmaterial belasten. Eine detaillierte Analyse der Höhe der Schulmaterialgelder ist aufgrund der föderalen Struktur nicht möglich. Die angefragten Kantone verfügen über keine diesbezüglichen Daten. Der Vollzug ist meistens an die Schulen delegiert, die das individuell handhaben.

Nachfolgend eine Übersicht über die Kostenarten die pro Kanton durch die Lernenden getragen werden:

Kosten die durch Lernende getragen werden für...	LU	AG	JU	SH	VD	VS	ZH
Lehrmittel	x	x	x	x	x	x	x
Kopien, Drucksachen	x	x	x	?	?	?	x
allgemeines Schulmaterial	x	x	x	x	?	x	x

Zu Frage 3: Wie haben sich die Schulmaterialgelder in den letzten zehn Jahren entwickelt. Wir bitten um eine detaillierte Auflistung pro Berufskategorie.

Diese Daten wurden bisher nicht differenziert erhoben. Deshalb ist eine retrospektive Analyse über die letzten Jahre und über die über 80 im Kanton Luzern beschulten Berufe nicht möglich.

Aktuell sind die Berufsfachschulen in einer Umbruchphase mit der Einführung von Bring Your Own Device (BYOD) ab dem ersten Lehrjahr. Digitale Lernmedien werden sukzessive die analogen zumindest teilweise ersetzen. Die Materialkosten werden in diesem Zusammenhang überprüft.

Zu Frage 4: Wie ist die Beteiligung der Lehrbetriebe an den Bildungskosten geregelt? Mit welchen Beträgen beteiligen sich die Lehrbetriebe an den Bildungskosten?

Die Beteiligung an den Kosten wird im Lehrvertrag unter Punkt 6 individuell geregelt. Dabei wird vereinbart, ob der Lehrbetrieb und/oder die Lernende Person/gesetzliche Vertretung die Kosten für Reisespesen, Verpflegung, Unterkunft, Schulmaterial und Elektronische Geräte übernimmt.

Die Kosten aus dem Besuch der schulischen Bildung werden wie folgt übernommen:	Reisespesen	Verpflegung	Unterkunft	Schulmaterial	Elektronische Geräte
Lehrbetrieb	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lernende Person/gesetzliche Vertretung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Besondere Regelung					

Den Lernenden entstehen für den Besuch der **überbetrieblichen Kurse üK** keine **Kosten**. (Art. 21, Abs. 3 BBV)

Die DBW erhebt bei den Betrieben keine Angaben über die Höhe der von ihnen bezahlten Beträge.

Zu Frage 5: Was unternimmt die Regierung, um die Chancenungleichheit bezüglich der Übernahmen der Schulmaterialgelder durch Betriebe unterschiedlicher Grösse zu vermindern?

Die Regierung sieht keinen Handlungsbedarf bezüglich Chancenungerechtigkeit. Bei einem Lohn von CHF 600.- bis 1'000.- pro Monat im ersten Lehrjahr darf davon ausgegangen werden, dass die Chancengerechtigkeit gewahrt ist. Die vermutete Ungleichheit bezüglich Betriebsgrösse lässt sich mit dem aktuellen Wissensstand nicht belegen.

Eine umfassende Untersuchung dieses Gegenstandes ist aufgrund der nicht vorhandenen Datenbasis und der geringen Auswirkungen aus Sicht der Regierung nicht opportun.

Eine staatliche Intervention mit möglichen Vorgaben an die Betriebe ist nicht angezeigt und würde vom Gewerbe auch nicht akzeptiert. Die Branchen regeln das soweit nötig in ihrem Rahmen selbst.

Im Übrigen bezieht eine grössere Anzahl von Lernenden Stipendien. In diesem Fall wird diesen ein Schulgeld von pauschal CHF 500 (Berufslehre) bzw. CHF 1'100 (Berufsmatura lehrbegleitend) angerechnet.